

Benutzungsordnung für die Grundschulförderklasse, die Verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung und den Schülerhort an der Mahlbergschule

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 mit der letzten gültigen Änderung vom 27. Juni 2023 wurde am 22. Oktober 2024 durch den Gemeinderat der Gemeinde Malsch folgende Benutzungsordnung für die Grundschulförderklasse, die Verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung und den Schülerhort beschlossen:

§ 1

Trägerschaft

Die Gemeinde Malsch betreibt die Einrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) als freiwillige öffentliche Einrichtung.

Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzungsentgelt erhoben (§ 9).

§ 2

Betreuungsangebot

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Grundschul Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den situationsbedingten Gegebenheiten der Einrichtung. Es soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

(2) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, besuchen die Grundschulförderklasse. Diese hat die Aufgabe, die Kinder zur Grundschulfähigkeit zu führen. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Stärkung von Schlüsselqualifikationen für den Lernprozess.

(3) Im Hort können Schüler/innen unter Anleitung ihre Hausaufgaben erledigen. Dabei sollen sie zu einem möglichst selbständigen Arbeiten geführt werden. Dies entbindet die Erziehungsberechtigten jedoch nicht von ihrer Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben sowie für weitere individuelle Lernerfordernisse des Kindes Sorge zu tragen. Unterricht sowie Nachhilfe werden im Hort nicht erteilt.

Zum Wohle des Kindes sind die Betreuungskräfte um einen beständigen kooperativen Austausch mit der Lehrer- und Elternschaft zu Themen wie Hausaufgaben, Lerninhalte, Förderung und Verhalten des Kindes bemüht, um gemeinsame pädagogische Maßnahmen erwägen und einsetzen zu können.

(4) Den Kindern in der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung und im Hort werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten, die teilweise auch von den Kindern gemeinsam mit den Betreuungskräften geplant werden. Dabei können auch Ausflüge in die nähere Umgebung durchgeführt werden. Die Abteilung Bildung und Betreuung in der Gemeindeverwaltung Malsch, Hauptstr. 71 in 76316 Malsch, Telefon 07246 707-204, setzt hierfür das Einverständnis der Eltern voraus.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten richten sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Gemeinderates.

Vor dem Unterricht werden die Schüler/innen der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung und dem Hort Montag bis Freitag gemeinsam betreut. Nach dem Unterricht werden die Kinder der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Kinder der Horte getrennt betreut.

Die unterschiedlichen Betreuungsformen werden an 5 Tagen bereitgestellt.

Die Kinder, die noch nicht schulfähig sind, können ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden und solange die Grundschulförderklasse in der Grundschule Waldprechtsweier besuchen. Die Schüler/innen der Grundschulförderklasse besuchen diese ebenfalls von Montag bis Freitag. Die Ferien richten sich nach den Ferien der Malscher Grundschulen.

(2) Während der Schulferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Diese Betreuung ist wochenweise buchbar. Die einzelnen Angebote, Gebühren und Zeiträume werden jedes Jahr im Dezember im Gemeindeanzeiger, der Homepage und den Schulen vor Ort bekannt gegeben. Die Plätze werden nach dem Eingangsdatum der Anmeldung vergeben. Jedes Jahr wird eine individuelle Elterninfo mit allen Einzelheiten erstellt.

§ 4 Mittagessen

Für die Schüler/innen des Schülerhorts ist die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung Bestandteil des Angebots. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Hortkinder verpflichtend.

Die Eltern sind verpflichtet, die Essenspauschale im Wege des SEPA-Basislastschriftmandats von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Die Mittagsverpflegung an der Johann-Peter-Hebel Schule ist ein Betreuungsangebot der Gemeinde Malsch, das von den Eltern freiwillig gebucht werden kann. Auch die Anmeldung zum Mittagstisch verlängert sich automatisch zum Schuljahreswechsel.

Die Essenspauschale wird monatlich im Voraus abgebucht. In der Essenspauschale sind Ferientage und durchschnittliche Krankheitstage bereits herausgerechnet.

§ 5 An- und Abmeldung sowie Betreuungswechsel

(1) Die Anmeldung soll bis spätestens 4 Wochen vor einem möglichen Aufnahme-termin schriftlich bei der Einrichtungsleitung erfolgen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und von berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht derzeit noch nicht. Die Schüler/innen werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen. **Die Anmeldung der Verlässlichen Grundschule gilt für die gesamte Grundschulzeit.**

(2) Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung und die Aufnahmebestätigung begründet.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(4) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind neben den leiblichen Eltern auch die Pflegeeltern und die Adoptiveltern.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Verpflichtung, die Einrichtungsleitung über besondere Erfordernisse und Gegebenheiten des Kindes zu informieren (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, Medikamenteneinnahme etc.).

(6) Die Abmeldung oder ein Betreuungswechsel ist schriftlich zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Ansonsten endet die Betreuung inkl. Mittagessen des Kindes automatisch mit Abschluss der Grundschulzeit, bei der Grundschulförderklasse mit Eintritt des Kindes in eine Grundschule.

§ 6

Krankheit, Entschuldigung bei Fernbleiben des Kindes

(1) Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. (Anlage 1)

(2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 2).

(5) Medikamente werden in den Einrichtungen nicht verabreicht. Nur in besonderen Ausnahmefällen können Medikamente auch von dem Betreuungspersonal verabreicht werden. Voraussetzung ist, dass eine ärztliche Verordnung sowie eine Dosierungsanleitung vorliegen. Eine Haftung bei falscher Anwendung/Verabreichung durch die Erzieher/innen oder bei falschen Anweisungen durch Arzt oder Eltern wird nicht übernommen. Über die Medikamentengabe ist eine schriftliche Vereinbarung mit mindestens einem Erziehungsberechtigten zu treffen. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt, so ist diese mit dem Elternteil zu treffen, bei dem das Kind lebt.

(6) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so soll dies der Leitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Ausschluss

Aus wichtigem Grund kann der Träger den Aufenthalt eines Kindes jederzeit beenden oder das Kind zeitweise ausschließen. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- a. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b. wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht erfüllen,
- c. bei einem Zahlungsrückstand bei den Elternbeiträgen von zwei Monaten nach erfolgter schriftlicher Mahnung,
- d. wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungskräfte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können,
- e. wenn ein Kind permanent den geordneten Ablauf in der Einrichtung stört, unter anderem durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder, sich durch sein Verhalten selbst gefährdet und die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgt.
- f. wenn es zwischen der Einrichtungsleitung und den Eltern unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten in Grundsatzfragen der Erziehung, Bildung oder Betreuung des Kindes gibt.

In allen Fällen werden die Erziehungsberechtigten schriftlich über die beabsichtigte Kündigung informiert und erhalten dadurch Gelegenheit, Stellung zu nehmen und eine Änderung herbeizuführen.

§ 8 Aufsichtspflicht, Versicherung, Haftung

(1) Aufsichtspflicht

- a. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die in der Einrichtung tätigen Betreuer/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- b. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte. Für die sichere Übergabe des Kindes sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Personen verantwortlich, die das Kind zur Einrichtung bringen oder von der Einrichtung abholen.
- c. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Aufnahme des Kindes der Einrichtung schriftlich zu darzulegen, wer das Kind abholen darf oder nicht. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen eine schriftliche Vollmacht mitzugeben oder die Einrichtung vorher zu benachrichtigen.
- d. Am Ende der Betreuungszeit werden die Kinder pünktlich entlassen. Falls das Kind abgeholt wird, ist bei der Übergabe zumindest ein Blickkontakt zwischen Betreuer/in und abholender Person notwendig. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nach Betreuungszeitende nicht. Für Schüler/innen, die sich ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- e. Bei Veranstaltungen mit Teilnahme der Eltern sind ausschließlich die Erziehungsberechtigten aufsichtsverpflichtet.
- f. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Schulareal aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

(2) Versicherungsschutz

Die Schüler/innen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Gemeinde oder der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

(3) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird gebeten, die Sachen des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Ihnen wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt für die Verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung, den Hort und die Grundschulförderklasse richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Gemeinderates und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag wird erstmalig in dem Monat erhoben, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

(2) Der Monatsbeitrag wird jeweils im Voraus zum 5. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch schulfreie Tage oder durch Fernbleiben des Kindes. Die Eltern sind verpflichtet, die fälligen Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen oder per Dauerauftrag monatlich zu überweisen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sollten Beiträge für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sein, werden diese zum 5. des Monats nach Zustellung der Rechnung abgebucht oder sind bis dahin zu überweisen.

(4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abmeldetermin für das Kind liegt.

(5) Eventuell anfallende Kosten für Ausflüge oder Ausgaben für besondere Anlässe wie Feiern und Feste werden getrennt erhoben und werden jeweils vom Hortpersonal eingezogen.

§ 10

Zusammenarbeit des Trägers mit den Personenberechtigten

(1) Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktslagen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.) Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern reibungslos zusammenarbeiten zu können.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich

- selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind) herbeizuführen und
- den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

(3) Der Träger bzw. das erzieherische Personal ist verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

§ 11

Elternarbeit

Bei der Arbeit im Schülerhort werden die Sorgeberechtigten durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat beteiligt. Es wird gewünscht, dass die Sorgeberechtigten durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen ihr Interesse bekunden und bei besonderen Problemen mit der Leitung der Einrichtung Kontakt aufnehmen.

§12

Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06. August 2021 außer Kraft

Malsch, den 23. Oktober 2024



Markus Bechler
Bürgermeister